

Beschluss des Vollziehungsdirektoriums, betreffend die Niederlassung fränkischer Bürger in Helvetien

Autor(en): **Kasthofer**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543191>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schläge dienen eigentlich nur zur Rechtfertigung der gesrigen Majorität und zur Beruhigung der Minorität, welche letztere gestern behauptete, daß die 212 p. E. mehr austragen, als der Staat für die Entschädigung bedürfe; wenn nun dieses wirklich der Fall ist, so wird durch Ruhs Antrag die Minorität vor dem geschützt, was sie hauptsächlich fürchtete, daß der Staat einen Ueberschuß erhalte und dadurch die Regierung sich einen Schatz sammeln könne; die Ausführung selbst kommt ihm keineswegs schwierig vor, und daher unterstützt er den Antrag und stimmt überhaupt im Allgemeinen der Verweisung aller gefallenen Vorschläge in die Commission bei. Secretan unterstützt Rulmann und fodert, daß Ruhn seine Motion, so wie Egg schriftlich auf das Bureau lege. Ammann folgt Hubern. Wyder stimmt bei und fodert Abstimmung, welche erkannt wird. Da sich 48 Mitglieder für die Tagesordnung und 48 wider dieselbe finden, so wird der Namensaufruf vorgenommen; durch denselben wird mit 51 Stimmen gegen 46 die Tagesordnung verworfen, und dagegen alle Anträge an die Commission gewiesen.

Akermann fodert, daß die Commission auch darüber einen Vorschlag mache, wer bei einer solchen Austheilung eines allfälligen Ueberschusses als arm angesehen werden soll. Cartier begehrt daß Akermann der Kommission seine allfälligen Bemerkungen unmittelbar anzeige. Man geht zur Tagesordnung.

Das Vollziehungsdirektorium glaubt, der 19. §. des Klostergesetzes sollte einige Ausnahmen leiden, und diejenigen fremden Klosterleute welche durch ihre Kenntnisse und Talente sich nützlich machen, und durch ihre politische Aufführung keinen Anstoß gegeben haben, von diesem Gesetz ausgenommen werden. Lüscher fodert Verweisung dieses Gegenstandes an die Klosterkommission. Nuce folgt Lüscher, weil er in dieser Botschaft nur ein Feld für Parteilichkeit sieht: auch nach Aufhebung des Jesuitenordens war allgemeines Geschrei, nun könne die Jugend nicht mehr erzogen werden, und doch, Gott lob, kriechen wir nicht auf allen Vieren, und die einen und andern aus uns haben doch soviel gelernt, daß sie sich selbst unter schreiben können, und so hoff ich werde auch unsre Jugend erzogen werden, wann schon die fremden Pfaffen abreißen; endlich wundert er sich, daß das Dekret noch nicht in Ausübung gesetzt worden ist. — Zimmermann freut sich aus dieser Botschaft zu vernehmen, daß es Mönche giebt, die der Sache der Freiheit nicht ungünstig sind, und sich um die Erziehung verdient machen: er glaubt, man soll gegen diese gerecht seyn, und daher der Botschaft entsprechen indem vom Direktorium Unparteilichkeit zu erwarten ist. Huber sieht die Sache als zu einfach an, um sie an eine Kommission zu weisen, und kennt keinen Grund, warum die gefoderte Ausnahme nicht gestattet werden sollte; er glaubt es wäre zu wünschen wir könnten

alle unsere unwissende Mönche gegen fremde, unterrichtete austauschen, und daher stimmt er ganz Zimmermann bei. Anderwerth folgt Zimmermann, weil, wenn Ueberfluß an Erziehern in Helvetien wäre, das Direktorium nicht diese Ausnahme fordern würde. Wyder folgt auch laut dem 23. §. der Konstitution, und weil die mönchische oder die weltliche Kleidung hierüber keine Ausnahme bewirken soll. Hecht folgt, und wundert sich daß uns das Direktorium etwas frage, zu dem es schon durch die Konstitution berechtigt ist. Carmintran stimmt mit Freude der Botschaft bei. Weber stimmt ganz bei, und rechtfertigt das Direktorium, daß es über eine bestimmte Ausnahme von einem unsrer Gesetze, die Gesetzgebung um Rath fragt. Secretan will den Weg der Konstitution gehen, und keine Gesetzesausnahmen machen, also nur antworten, daß es der Sorgfalt des Direktoriums überlassen seyn soll, den 23. §. der Konstitution auch auf Klostergeistliche anzuwenden. Nuce erklärt, daß er den 19. §. des Klostergesetzes für konstitutionswidrig ansehe. Die vom Direktorium begehrt Ausnahme wird gestattet.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beschluß des Vollziehungsdirektoriums, betreffend die Niederlassung fränkischer Bürger in Helvetien.

Das Vollziehungsdirektorium u. s. w.

In Betrachtung, daß der neunte Artikel des Bundes mit der fränkischen Republik, den Bürgern derselben die freie Niederlassung in Helvetien, und die Berufsausübung gleich den helvetischen Bürgern zusichert

In Betrachtung, daß die Vollziehung dieses Artikels nähere Bestimmungen erfordert.

Nach Anhörung seines Ministers der innern Angelegenheiten

Beschließt:

1. Ein fränkischer Bürger, der sich im Gebiete der helvetischen Republik niederlassen will, ist gehalten sich an den Regierungsvorstand des Kantons zu wenden, in dem er seinen Aufenthalt festzusetzen gedenkt.

2. Er wird bei demselben den Beweis führen, daß er ein Bürger der fränkischen Republik, und im Besitz der einem solchen zukommenden Rechte sey.

3. Er wird demselben noch überdies die erforderlichen Pässe vorlegen, und ihre Richtigkeit prüfen lassen.

4. Er wird demselben die Gemeinde anzeigen in welcher er sich niederzulassen gesinnt ist.

5. Er wird daselbst jeden Beruf und jedes Gewerbe, welches die Gesetze allen helvetischen Bürgern

ohne Unterschied auszuüben gestatten, ebenfalls ausüben können.

6. Er wird sich dabei denjenigen Bedingungen unterziehen, an welche eine jede Art von Berufsausübung für helvetische Bürger gebunden ist, und bis zur Erscheinung eines allgemeinen und gleichförmigen Gesetzes die in jedem Kantone übliche und noch nicht aufgehobene Regel befolgen.

7. Er wird sich gegen den Regierungstatthalter erklären, ob er an seinem Niederlassungsorte einen Beruf, und welchen er daselbst auszuüben geseht ist.

8. Er wird demselben geloben, die gesetzmassigen Aufgaben, deren Angabe ledigendings auf Treue und Glauben angenommen wird, gewissenhaft zu entrichten.

9. Wenn sein Beruf eine häufige Ortsveränderung mit sich bringt, so wird er dem Regierungstatthalter nichts desto weniger eine Gemeinde als seinen eigentlichen Niederlassungsort anzeigen, und daselbst sowohl für die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben, als im Falle einer Rechtskräftigkeit gesucht werden.

10. Nach Erfüllung dieser Vorschriften wird ihm der Regierungstatthalter eine bestimmte Aufenthaltsbewilligung erteilen.

11. Der Beschluß des Vollziehungsdirektoriums vom 31sten Augustmonat, welcher die Verheirathungsbedingung für Fremde in Helvetien bestimmt, kann auf fränkische Bürger nicht ausgedehnt werden.

12. Jeder Regierungstatthalter wird ein Verzeichniß über die in seinem Kantone niedergelassenen Bürger der fränkischen Republik führen.

13. Dieser Beschluß soll von den Regierungstatthaltern auch den Verwaltungskammern mitgeteilt, und in der Vollstreckung der Gewerbs- und Handelsgesetze von denselben zur Richtschnur genommen werden.

14. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Also beschloffen in Luzern den 12ten Weinmonat im Jahr Eintausend sieben hundert neunzig und acht.

Der Präsident des Vollziehenden Direktoriums.

(L. S.) Signirt: L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums der Genr. Secr.

Signirt: M o u s s o n.

Dem Original gleichlautend, Luzern den 26sten Weinmonat 1798.

Im Namen des Ministers des Innern
K a s t h o f e r, Secretair.

Schreiben des Ministers des Innern an die Verwaltungskammern sämtlicher Kantone, vom 21. Weinmonat 1798.

Obgleich die Gemeindgüter als Privateigenthum anzusehen sind, so verdienen sie dennoch besonders in der neuen Ordnung der Dinge und unter mehr als

einem Gesichtspunkte die Aufmerksamkeit der Regierung zu beschäftigen. Es ist vorzüglich der Besitz derselben, der neben den politischen Vorrechten der Hauptstädte, den ehemals so wichtigen Unterschied zwischen den Bürgern einer Gemeinde und den Nichtbürgern begründet hat, ein Unterschied der dem Geiste und Wesen unsrer Verfassung so ganz zuwider läuft, daß er, nur allein die Theilnahme an jenem Besitze ausgenommen, auch nothwendig unter derselben aufhören mußte. Zudem ist die Benutzungsart der liegenden Gemeindgüter von einem so bemerkbaren und ausgeübten Einflusse auf Landwirtschaft, Erwerbsfleiß und Wohlstand des Volkes, daß sie der Vorsorge einer guten Staatsverfassung unmöglich fremd bleiben kann. Allein dieser muß nothwendig eine allgemeine Uebersicht über die verschiedenen Arten des Gemeineigenthums, seine Bestimmung und bisherige Verwendung vorangehen. Ihr seht daher zur genauen und vollständigen Beantwortung der folgenden Fragen aufgefordert:

1.) In wie fern ist die Entstehungsart des Gemeineigenthums in euerm Kantone bekannt?

2.) Ist in demselben diese Art von Eigenthum allgemein eingeführt, oder giebt es Ausnahmen von Gemeinden, die nicht dergleichen besitzen?

3.) Aus welchen Quellen hat das Eigenthum der Stadtgemeinden einen so viel größern Zufluß erhalten, daß es beinahe durchgehends das Gemeineigenthum der Landbürger weit übertrifft? Oder welches sind die allgemeinen Ursachen dieses Unterschiedes?

4.) Wie hoch kann das Eigenthum derjenigen Gemeinden, die als vorzüglich reich bekannt sind, beiläufig angeschlagen werden? und welches ist die Bevölkerung dieser Gemeinden?

5.) Welches sind die verschiedenen Arten des Gemeineigenthums, als liegende Gründe, an urbarem und nicht urbarem Lande, Allmenden und Waldungen, Zehnten, Bodenzinse, einträgliche Rechte, Capitallen u. s. w.?

6.) Wie werden die liegende Gemeindgüter in Rücksicht auf den Anbau des Landes gewöhnlich benutzt, und wie ist die Verwaltung der Gemeinwaldungen bestellt?

7.) Ist die Menge der Gemeinweiden in euerm Kantone beträchtlich, und welches ist das Verhältniß des darunter befindlichen urbaren Landes zu demjenigen, das erst durch Austrofnung oder auf andere Weise müßte urbar gemacht werden?

8.) Sind in den leztern Zeiten die Fälle von Einführung einer bessern Benutzungsart oder von wirklicher Urbarmachung der liegenden Gemeindgüter häufig vorgekommen? Auf was für Weise und unter welchen Veranstellungen der Regierungen haben diese Veränderungen statt gefunden?

9.) Sind viele Gemeinden im Besitz von Torfaland, und wie wird dasselbe von ihnen benutzt?